

101. Kann die Klage auf Rückgabe bestimmter Wertpapiere, welche ein Bankier im Auftrage eines Dritten gekauft und demselben, mit Nummern bezeichnet, auf Depot-Konto gutgeschrieben hat, im Urkundenprozeße verfolgt werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Januar 1883 i. S. Ehefrau M. (Kl.) v. Bankhaus G. (Bekl.) Rep. II. 446/82.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich um die Frage, ob der Urkundenprozeß zulässig ist, d. h. ob ein Anspruch vorliegt, welcher die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere — §. 555 C.P.D. — zum Gegenstande hat.

Der Begriff der Vertretbarkeit ist nicht in den Motiven zur C.P.D., wohl aber in der Reichstagskommission bei Gelegenheit der Beratung der §§. 716. 716a — jetzt §§. 769. 770 des Gesetzes —örtert worden (Protokolle S. 580. 581. 604—606).

Die dort gegebene Definition stimmt mit der gemeinrechtlichen, welche auch im rheinisch-französischen Rechte anerkannt ist, überein. Bei der Frage der Vertretbarkeit kommt es nun der Natur der Sache nach wesentlich auf die Bestimmung der Parteien an, denen es freisteht, objektiv vertretbare Sachen zu individualisieren und als species zu behandeln.

Vgl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. §. 141; Aubry & Rau, Bd. 2 S. 32; Zachariä-Buchelt, Bd. 2 S. 434 Note.

In einem solchen Falle ist dann unbedenklich der Urkundenprozeß ausgeschlossen.

Vgl. v. Wilimowski-Levy, Bd. 1 S. 641; Struckmann-Roch, 3. Aufl. zu §. 555 Anm. 1; Endemann, Bd. 2 S. 536.

Das Oberlandesgericht stellt nun fest, daß die erhobene Klage nach Begründung und Petitum nur dahin aufzufassen sei, daß die Klägerin die fraglichen Prioritäten, welche von dem Beklagten im Auftrage derselben gekauft und mit ihren Nummern bezeichnet, auf Depotkonto gutgeschrieben, also bis auf weitere Order für sie in Hinterlegung genommen worden, auf Grund des L.R.S. 1915, wie es ihr auch allein zustehe, im Stück zurückfordere. Wenn nun das Oberlandesgericht auf dieser Grundlage angenommen hat, daß die angestellte Klage im Urkundenprozeße nicht verfolgt werden könne, weil die in Rede stehenden Prioritäten durch den Ankauf und die Hinterlegung als species in das Eigentum der Klägerin übergegangen seien, mithin den nach §. 555 C.P.D. erforderlichen Charakter vertretbarer Wertpapiere verloren hätten, so ist damit die bezogene Gesetzesvorschrift richtig angewendet, auch sonst ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich.

Zunächst wird nun zwar die Auffassung der Klage, von welcher das Oberlandesgericht ausgeht, bemängelt und geltend gemacht, daß das Petitum derselben, welches als entscheidend gelten müsse, auf „Erstattung“ von 5100 Fl. Elisabethbahn-Prioritäten, also auf ein genus, gerichtet sei, daß überdies in zweiter Instanz die Klage in diesem Sinne erläutert worden, und jedenfalls eine zulässige Klageänderung vorliege. Diese Ausführung erscheint aber in allen Punkten verfehlt. Daß es für die Beurteilung einer Klage nicht allein auf deren Petitum ankommen kann, vielmehr der ganze Inhalt derselben, Petitum und Begründung, in Betracht zu ziehen ist, bedarf keiner Ausführung, und damit gelangt man denn hier zu der Auffassung des Oberlandesgerichtes, welche keinem rechtlichen Bedenken unterliegt, und für den Revisionsrichter bindend ist. Das Vorbringen der Klägerin in zweiter Instanz enthält auch nicht, wie behauptet wird, eine Erläuterung der Klage und ebensowenig eine zulässige Änderung derselben, von welcher der Vorschrift des §. 489 C.P.D. gegenüber nicht die Rede sein konnte, bildet vielmehr den Versuch, der erhobenen Klage einen ganz neuen Inhalt unterzuschieben, und an die Stelle eines auf die Herausgabe bestimmter hinterlegter Wertpapiere — §. 1932 L.R.G. — gerichteten Anspruches den Anspruch auf Schadenersatz durch Lieferung von Wertpapieren gleicher Gattung und gleichen Nennwertes, also einen völlig verschiedenen Anspruch zu setzen.“ ...